

JPMorgan Funds

JPM Europe Strategic Value A (dist) - EUR

Steuerliche Daten für das Geschäftsjahr vom 01. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 sowie zur Ausschüttung vom 30. September 2013 (Zahltag)

aufgrund des Ausschüttungsbeschlusses vom 13. September 2013 gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

ISIN Nummer: LU0107398884

	PV EUR	BV EStG EUR	BV KStG EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a)			
Betrag der Ausschüttung	0.2100	0.2100	0.2100
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a) aa)			
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a) bb)			
In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 2			
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0.0008	0.0008	0.0008
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b)			
Betrag der ausgeschütteten Erträge	0.2100	0.2100	0.2100
Die hierin enthaltenen			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) aa)			
Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) bb)			
Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) cc)			
Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) dd)			
Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0.0570	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ee)			
Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0.0000	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ff)			
Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0.0000	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) gg)			
Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) hh)			
In Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0.0000	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ii)			
Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) jj)			
2 Absatz 2 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs 1 Nr. 1 c) ll)	§ 2 Absatz 2 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 18 Absatz 22 Satz 4 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	-	-	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa)	Im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0.1538	0.1538	0.1538
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) bb)	Im Sinne des § 7 Absatz 3	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) cc)	Im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0.0010	0.0010	0.0010
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 e)	(weggefallen)	-	-	-
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa)	Der nach § 4 Absatz 2 des InvStG in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) bb)	In Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc)	Der nach § 4 Absatz 2 des InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 des InvStG vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) dd)	In Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) ee)	Der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0.0000	0.0000	0.0000

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) ff)	In Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 des InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist	-	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 g)	Den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0.0000	0.0000	0.0000
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0.0444	0.0444	0.0444
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i)	Den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	0.0008	0.0008	0.0008